

Einwohnergemeinde Biglen

Versammlung

Dienstag, 25. November 2014, 20.00 – 21.15 Uhr
im Primarschulhaus „Feltschen“ (Singsaal)

Vorsitz	<i>Peter Habegger</i> , Gemeindepräsident
Protokoll	<i>Ferdinand Zürcher</i> , Gemeindeschreiber
Anwesend sind	34 Stimmberechtigte
Verwaltungskader	– <i>Ferdinand Zürcher</i> – <i>Beatrice Siegenthaler</i> (ohne Stimmrecht)
Presse	– <i>Markus Wehner</i> (Ortskorrespondent) – <i>Christoph Albrecht</i> (Berner Zeitung BZ)
Gast	<i>Marlene Rügsegger</i> (Sachbearbeiterin)

Begrüssung

Gemeindepräsident *Peter Habegger* begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer zur zweiten Gemeindeversammlung in diesem Jahr.

Die Medienvertreter

- *Markus Wehner* (Ortskorrespondent)
- *Christoph Albrecht* (Berner Zeitung BZ)

werden ebenfalls begrüsst.

Gemeindeversammlung – Publikationen

Die Versammlung der Einwohnergemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 16. Oktober 2014
- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 23. Oktober 2014
- Biglebach, Ausgabe 11/2014
- www.biglen.ch

Reglemente – Publikationen

Die Auflage der Reglemente ist gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 16. Oktober 2014
- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 23. Oktober 2014
- Biglebach, Ausgabe 11/2014
- www.biglen.ch

Reglemente – Auflage

Folgende Reglemente lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014 öffentlich auf:

- Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Teilrevision
- Stromversorgungsreglement
- Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement

Ort der Auflage: Gemeindeverwaltung, Hohle 19

Dauer der Auflage: 17. Oktober 2014 – 17. November 2014

Eröffnung der Versammlung

Gemeindepräsident *Peter Habegger* erklärt die Versammlung als eröffnet.

Stimmrecht

Der Präsident weist darauf hin, dass das Stimmrecht jeder Person zusteht, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt.

Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird nicht bestritten – die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- *Daniel Mosimann*, Enggist 40
- *Patrick Ruch*, Feltschenweg 12
- *Jürg Schläfli*, Rohrstrasse 5

Traktandenliste

1. Voranschlag 2015
2. Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Teilrevision
(Wahlverfahren beim Gemeinderat)
3. Stromversorgungsreglement, Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement
4. Bau- und Kreditabrechnung
5. Verschiedenes

Form der Abstimmung

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (Artikel 17 – Reglement über Abstimmungen und Wahlen).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Verwaltungsrechtspflegegesetz – Artikel 63 ff).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Gemeindegesezt – Artikel 49a, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf die Geschäfte ein. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst (Artikel 10 – Reglement über Abstimmungen und Wahlen).

Verhandlungen

1. Voranschlag 2015

Einleitung

Gemeindepräsident *Peter Habegger, Rohrstrasse 45*, weist darauf hin, dass es sich um den letzten Voranschlag der Einwohnergemeinde Biglen handelt. Keine Angst – Der Gemeinderat hat nicht die Absicht zu fusionieren. Aber im Rahmen einer verstärkten Harmonisierung des Rechnungswesens von Bund, Kanton und Gemeinden muss im 2016 ein neues Rechnungslegungsmodell – das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 – eingeführt werden. Neu wird ab dem Jahr 2016 vom Budget gesprochen.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Biglen hat dieses neue Modell keine direkten Auswirkungen. Durch die Änderungen wird die Rechnungslegung jedoch aussagekräftiger und für Personen, die in der Privatwirtschaft zu Hause sind, besser lesbar, das Risiko soll dank der ausführlicheren Berichterstattung müheloser beurteilt werden können und es wird mehr Detailinformationen zu den Anlagen geben.

Die zeitintensive Umstellung des Buchhaltungssystems wird von Finanzverwalterin Beatrice Siegenthaler, Schlosswil, ohne zusätzliche Stellenprozente gemacht. Dies wird insbesondere durch einen ausserordentlichen Einsatz sowie der Rückgabe der Finanzverwaltung an Landiswil möglich.

Der Gemeinderat hat die ersten Schritte zum Wechsel an seiner Klausurtagung bereits eingeleitet und auch erste Entscheide gefällt. Mehr zu HRM2 werden Sie an der nächsten Herbst-Gemeindeversammlung erfahren, wenn es darum geht, das erste Budget der Gemeinde Biglen zu genehmigen.

Nun aber zurück in die Gegenwart und zum Voranschlag 2015. Der Voranschlag wird von Beatrice Eichenberger, Lochmatt 104 (Departementsvorsteherin «Finanzen / Volkswirtschaft»), erläutert.

Referentin: Beatrice Eichenberger

Ausgangslage

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ – Ein uraltes Sprichwort von Heraklit von Ephesus (etwa 540 – 48. V. Chr.).

Die Arbeit des Gemeinderates, der Kommissionen und der Verwaltung ist von einem ständigen Wandel geprägt. Die Gemeinde Biglen ist jedoch auf Kurs, weil rechtzeitig Massnahmen eingeleitet worden sind, ohne dass dabei ein massiver Leistungsabbau vorgenommen werden musste.

Es ist eine Daueraufgabe, das Budget im Griff zu haben. Die Ausgaben werden laufend neu beurteilt, hinterfragt und allenfalls den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei stehen nicht Luxuslösungen im Vordergrund, sondern ein nachhaltiger Nutzen für die Gemeinde.

Finanzverwalterin *Beatrice Siegenthaler, Schlosswil*, hat den Voranschlag für das Jahr 2015 erarbeitet. Der Voranschlag als Grundlage für die Gemeinderechnung wird für ein Kalenderjahr erstellt. Er muss nach dem Vollständigkeitsprinzip erstellt werden, d.h. es sind also alle geplanten und bereits beschlossenen Ausgaben und Einnahmen in den Voranschlag aufzunehmen, auch wenn die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse noch fehlen.

Die Ausgaben, welche im Voranschlag beschlossen worden sind, werden im laufenden Jahr getätigt. Sie verfallen mit Ablauf des Kalenderjahres.

In den Vorjahren stagnierten in der Gemeinde Biglen die Steuereinnahmen bzw. waren sogar rückläufig, was auf die Wirtschaftsentwicklung und die Steuergesetzrevisionen zurückzuführen war. Auf der anderen Seite waren bei den Ausgaben, insbesondere bei den Lastenverteilern, Mehrkosten zu verzeichnen. Deshalb musste die Gemeinde Biglen bereits für das Jahr 2013 die Steueranlage auf 1.75 Einheiten erhöhen und im 2014 ein rigoroses Sparpaket verabschieden.

Die Talsohle sollte nun aber durchschritten sein. Die eingeleiteten Sparmassnahmen zeigen im vorliegenden Budget ihre Wirkung. Auch das Sparpaket der Kantonsregierung (Angebots- und Strukturüberprüfung ASP) wirkt sich positiv auf die Gemeindefinanzen aus. Da der Kanton zum Teil bei Aufgaben spart, welche über die Lastenverteiler finanziert werden (z.B. Altersheime, Sozialhilfe, Lehrergehälter) profitieren auch die Gemeinden davon. Zudem werden mit der Aufhebung der Berufskostenpauschale die Steuern indirekt erhöht, was sich auch bei den Gemeindesteuer-einnahmen ab 2015 positiv auswirken wird. In Biglen laufen zur Zeit diverse grössere Wohnbauprojekte, weshalb mit einer Zunahme der Steuerpflichtigen gerechnet werden darf.

Andererseits besteht insbesondere im Bereich des Unterhaltes ein gewisser Nachholbedarf, welcher in den nächsten Jahren vollzogen werden muss. Zudem steht die Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 bevor, welche diverse Änderungen in der Rechnungslegung, insbesondere im Bereich der Abschreibungen, aber auch beim Kontenrahmen, mit sich bringen wird.

Das Wichtigste in Kürze

- Der Voranschlag 2015 schliesst bei einer gleichbleibenden Steueranlage mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 16'950.— ab. Dieser kann mit dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden (Bestand per Ende 2013: Fr. 722'695.29).
- Im 2015 wird bei den Einkommenssteuern Natürliche Personen mit einem Bruttowachstums von 1.8 % gerechnet (Basis 2014). Die Aufhebung der Berufskostenpauschale wird einen zusätzlichen Zuwachs von ungefähr 1.2 % bringen.
- Die Steuern der Juristischen Personen werden weiterhin auf tiefem Niveau bleiben (Steueroptimierungen / Investitionen).
- Beim Personalaufwand wurde unter Berücksichtigung der bekannten Veränderungen allgemein ein Zuwachs von 1.5 % gerechnet (politische Entscheide vorbehalten). Ab 2015 muss das gesamte Personal im Beitragsprimat BVG-versichert werden. Dies führt zu etwas höheren Prämien.
- Beim Sachaufwand ist ein gewisser Nachholbedarf vorhanden. Gegenüber 2014 steigt der Sachaufwand um 3.8 %.
- Bei den Lastenausgleichssystemen sollten ab 2015 die diversen Entlastungseffekte der Angebots- und Strukturüberprüfung des Kantons Bern wirksam werden. Insgesamt sinken die Beiträge gegenüber 2014 um netto Fr. 11.— pro Einwohner.

- Im Schuljahr 2014/2015 werden im Kindergarten 2 Klassen und an der Primar- sowie Sekundarstufe je 5 Klassen geführt. Die Anzahl Lektionen wurde insbesondere in der Sekundarstufe optimiert, was zu einem Rückgang der Beiträge an die Lehrergehaltskosten führt.
- Es sind Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 1'003'500.— vorgesehen, welche aber vor allem in den spezialfinanzierten Bereichen anfallen.
- Die Finanzplanung 2015 – 2019 ist geprägt von der Umstellung auf HRM2 ab 2016. Je nach dem wie die Übergangsbestimmungen z.B. bezüglich Abschreibungen umgesetzt werden, darf ab 2016 mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden.

Voranschlag 2015

Der Voranschlag 2015 präsentiert sich wie folgt:

	Aufwand	Ertrag
0. Allgemeine Verwaltung	Fr. 880'850.—	Fr. 309'000.—
1. Öffentliche Sicherheit	Fr. 230'300.—	Fr. 171'800.—
2. Bildung	Fr. 1'814'200.—	Fr. 561'600.—
3. Kultur und Freizeit	Fr. 189'900.—	Fr. 32'600.—
4. Gesundheit	Fr. 10'050.—	Fr. —.—
5. Soziale Wohlfahrt	Fr. 1'308'450.—	Fr. 4'800.—
6. Verkehr	Fr. 420'400.—	Fr. 73'050.—
7. Umwelt und Raumordnung	Fr. 1'394'875.—	Fr. 1'252'675.—
8. Volkswirtschaft	Fr. 1'678'500.—	Fr. 1'865'900.—
9. Finanzen und Steuern	Fr. 793'100.—	Fr. 4'432'250.—
Total	Fr. 8'720'625.—	Fr. 8'703'675.—
Aufwandüberschuss		Fr. 16'950.—

Dieser Aufwandüberschuss kann durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden.

Die funktionale Gliederung des Aufwandes wird in einem Kreisdiagramm dargestellt. Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, die Kommissionen und die budgetverantwortlichen Personen haben sämtliche Budgetposten auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit geprüft.

Die Übersicht der Aufwandarten zeigt im Vergleich mit dem Jahr 2013 eine Abnahme beim Personalaufwand um 5.8 %. Die Reorganisation der Verwaltung (Reduktion der Stellenprozente, Rückgabe der Finanzverwaltung an Landiswil) zeigen ihre Wirkung. Der Wechsel ins Beitragsprimat führt zu höheren Prämien.

Der Sachaufwand nimmt im Vergleich mit dem Jahr 2013 um fast 8 % zu. Es sollen Anschaffungen, welche in den letzten Jahren hinausgeschoben wurden, getätigt werden (Beispiele: Rasenmäher, Scheuersaugmaschine, Laptops in der Primarschule). Im weiteren soll das alte Feuerwehrmagazin an der „Rohrstrasse“ abgerissen sowie die Baracke beim Sekundarschulhaus entsorgt werden. Im Schwimmbad werden die Fugen saniert und eine Wohnung im Gemeindehaus erhält einen neuen Bodenbelag.

Die Übersicht der Ertragsarten zeigt im Vergleich mit dem Jahr 2013 auf, dass bei den Einkommenssteuern der Tiefpunkt überwunden ist. Die stabilere Wirtschaftslage und der erwartete Bevölkerungszuwachs aufgrund der regen Bautätigkeit in Biglen sollte zu höheren Einkommenssteuern führen. Die Steuern der juristischen Personen bleiben dagegen auf tiefem Niveau.

Investitionen 2015

Es sind im nächsten Jahr folgende Investitionen geplant (Bruttobeträge):

– Verkehrsberuhigungsmassnahmen	Fr. 50'000.—
– Rohrstrasse – Erneuerung von Werkleitungen	Fr. 900'000.—

- Erschliessung der Überbauung „Arnistrasse“ Fr. 55'000.—
- Aufhebung der Niederdruckleitungsnetzes Fr. 120'000.—

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung,

- a) den Voranschlag für das Jahr 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 16'950.— zu genehmigen;
- b) folgende Steuern und Abgaben zu genehmigen:
 - Gemeindesteueranlage von 1.75 Einheiten
 - Liegenschaftssteuer von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) das Investitionsbudget 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Giorgio Macaluso, Feltschenweg 15, fragt an, warum für die Aufhebung eines Wasserleitungsnetzes so hohe Kosten anfallen. Im weiteren möchte er wissen, was mit dem Brunnen beim Schulhaus passiert.

Bei der Niederdruckleitung handelt es sich um eine sanierungsbedürftige, unwirtschaftliche Parallelanlage. Verschiedene Berechtigte verfügen über ein Gratiswasserbezugsrecht, welches im Grundbuch eingetragen ist (Hauptvertrag aus dem Jahr 1909). Der Gemeinderat hat beschlossen, das Niederdruckleitungsnetz per Ende Dezember 2014 aufzuheben und die Gratiswasserbezugsrechte abzulösen.

Die Kosten bestehen hauptsächlich aus den Ablösesummen für die Gratiswasserbezugsrechte, aber auch für den Anschluss von verschiedenen Liegenschaften an die Druckwasserleitung (Gemeindeanteil). Die Kosten können durch die künftige Erhebung von Gebühren innert weniger Jahre kompensiert werden.

Für die gemeindeeigenen Brunnen (Primarschulhaus / Gemeindehaus) werden Lösungen für eine Wiederinbetriebnahme gesucht.

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Der Voranschlag für das Jahr 2015 wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 16'950.— genehmigt.
- b) Es werden folgende Steuern und Abgaben genehmigt:
 - Gemeindesteueranlage von 1.75 Einheiten
 - Liegenschaftssteuer von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) Das Investitionsbudget 2015 wird zur Kenntnis genommen.

2. Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Teilrevision

(Wahlverfahren beim Gemeinderat)

Referent: Peter Habegger

Sachverhalt

Am 1. Mai 2012 wurde auf der Gemeindeverwaltung eine Petition zur Änderung des Wahlverfahrens beim Gemeinderat eingereicht.

Der Gemeinderat wurde dabei gebeten, die Gemeindeordnung und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen so abzuändern, dass in Zukunft 7 Mitglieder des Ge-

meinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt werden können.

Gleichzeitig sollen die Stimmberechtigten an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wählen können (mit den notwendigen Ausscheidungsregeln).

Gemeindeordnung 2003

Die Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2003 hat mit der Gemeindeordnung und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen die Wahl des Gemeinderates wie folgt geregelt:

- Wahl von 6 Mitgliedern des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
- Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Die Revision der Gemeindeordnung und des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen (Ausgabe 2003) verfolgte dabei insbesondere folgende Ziele:

- Die beiden Wahlverfahren (Proporz = Parteienwahlen / Majorz = Persönlichkeitswahlen) werden strikte getrennt.
- Mit dieser Regelung sind keine speziellen Ausscheidungsregeln notwendig.
- Der Proporz, d.h. die Parteienstärke im Gemeinderat wird dadurch nicht verfälscht.
- Die Amtszeitbeschränkung beim Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten und bei den Mitgliedern des Gemeinderates wurden entflechtet und gleichzeitig auch die Dauer erhöht.

Vorschlag der Petitionäre

Im Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne gewählt:

- 7 Mitglieder des Gemeinderates

Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am gleichen Tag an der Urne gewählt:

- Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)

Vorschriften

Wer als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an den Proporzwahlen für den Gemeinderat teilnimmt, vorgeschlagen werden.

Kandidierende für das Gemeindepräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.

Ausscheidungsregeln

Die Wahl als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in ist der entsprechenden Liste bei der Zuteilung der Gemeinderatssitze als Sitz anzurechnen. Dem Präsidium fällt dabei das erste Mandat der Liste zu.

Wenn die Partei oder Gruppierung der gewählten Gemeindepräsidentin / des gewählten Gemeindepräsidenten in der Proporzwahl kein Mandat erzielt, so scheidet von jener Partei, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz zugeteilt erhalten hat, das Mitglied des Gemeinderates mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei gleicher Restzahl entscheidet das Los, welche Partei oder Gruppierung einen Sitz abzugeben hat.

Vorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat am 10. Oktober 2012 grundsätzlich beschlossen, dass die beiden Wahlverfahren weiterhin getrennt bleiben sollen.

Die Wahlen sollen in Zukunft wie folgt durchgeführt werden:

- Majorzwahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten (in einer Person)
 - Jahr 2015 = 14. Juni 2015
 - Jahr 2019 = 19. Mai 2019
 - usw.
- Proporzwahl von 6 Mitgliedern des Gemeinderates
 - Jahr 2015 = 29. November 2015
 - Jahr 2019 = 24. November 2019
 - usw.

Dieser Vorschlag wurde den beiden Vertretern der Petitionäre am 21. November 2012 vorgestellt.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat die Parteien und Gruppierungen im Frühjahr 2013 informiert / miteinbezogen (Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens).

Folgende Parteien und Gruppierungen haben die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben:

- ❖ Schweizerische Volkspartei SVP
- ❖ Sozialdemokratische Partei SP
- ❖ Freisinnig-Demokratische Partei FDP
- ❖ Evangelische Volkspartei EVP
- ❖ Bürgerlich-Demokratische Partei BDP

Die Parteien und Gruppierungen befürworten die geplante Neuregelung beim Wahlverfahren für den Gemeinderat.

Entscheid

Der Gemeinderat hat am 7. August 2013 definitiv beschlossen, dass die beiden Wahlverfahren beim Gemeinderat weiterhin getrennt bleiben sollen. Der Entscheid vom 10. Oktober 2012 wurde damit bestätigt.

Teilrevision

Das neue Wahlverfahren beim Gemeinderat erfordert folgende Anpassungen im Reglement über Abstimmungen und Wahlen (Neuerungen = ~~durchgestrichen~~ und / oder **fett**):

Artikel 19 *Wahlen*

³ Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ~~am gleichen Tag~~ an der Urne gewählt:

- Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)

Artikel 56 *Wahltermin*

Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im **2. Quartal (Gemeinde- und Gemeinderatspräsident)** und im **4. Quartal (Gemeinderat, Ständige Kommissionen)** statt.

Artikel 78 *Gewählte und Ersatzleute*

⁴ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmzahl.

~~Diese Regelung wird auch dann angewandt, wenn der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (Majorz) gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates (Proporz) gewählt wird.~~

Artikel 92 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 vom Herbst 2011 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

² **Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 erfolgen nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 24. Mai 2011 sowie nach dieser Teilrevision.**

Artikel 93 *Inkrafttreten*

³ **Diese Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – auf den 1. Januar 2015 in Kraft.**

Vorprüfungsbericht

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat mit Schreiben vom 20. März 2014 festgehalten, dass die beabsichtigten Anpassungen korrekt sind und diese in der Gemeindeordnung keine Änderungen zur Folge haben.

Gemeindepräsident *Peter Habegger, Rohrstrasse 45*, blickt noch kurz auf die Entstehungsgeschichte zurück und erläutert die bisherigen und neuen Regelungen beim Wahlverfahren des Gemeinderates mit Beispielen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen (Wahlverfahren beim Gemeinderat) zu genehmigen.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine

Es werden keine weiteren Anträge gestellt.

Abstimmung

Die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen (Wahlverfahren beim Gemeinderat) wird einstimmig angenommen.

3. Stromversorgungsreglement, Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement

Einleitung

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ Gemeindepräsident *Peter Habegger, Rohrstrasse 45*, weist darauf hin, dass dies nicht nur im Finanzbereich, sondern insbesondere auch in der Energiepolitik und der Elektrizitätsversorgung gilt.

Das Stromversorgungsreglement sowie das Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement werden von Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5 (Departementsvorsteher «Infrastruktur», erläutert.

Referent: Guido Heiniger

Reglementarische Grundlagen

- Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 28. November 1997
- Teilrevision vom 26. November 1999

Sachverhalt

Der Wandel zum liberalisierten Strommarkt ist für die Verteilnetzbetreiber mit hohen Anforderungen an neu zu erbringende Leistungen und damit auch mit zusätzlichen Kosten (Infrastruktur- und Personalaufwand) verbunden. Der Aufwand in den vergangenen Jahren war massiv und wird es auch in Zukunft bleiben.

Die Gemeindeorgane und die Verwaltung beschäftigten sich – je nach Zuständigkeit – in der Folge mit:

- Unternehmensstrategie
- Rechtsform
- Reglement
- Kostenrechnungen
- EDV-Anpassungen

Die Gemeindeorgane haben in der Folge beschlossen, dass die Gemeinde im Bereich der Elektrizitätsversorgung weiterhin alle Aufgaben selber erfüllen soll. Auf eine Ausgliederung oder Auslagerung von Aufgaben wurde damit verzichtet. Die bestehende Organisation sollte aber so angepasst werden, dass die Entscheidungswege vereinfacht und die Kreditkompetenzen erhöht werden.

Die Gemeindeversammlung hat die entsprechende Revision der Gemeindeordnung am 24. Mai 2011 genehmigt.

Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, dass die bisherige Regelung über die Zuständigkeiten bestehen bleiben soll, d.h.

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| – Gemeindeversammlung | Reglement |
| – Gemeindeversammlung | Einmalige Anschlussgebühren |
| – Gemeinderat | Ausführungsbestimmungen / Tarife |
| – Gemeinderat | Wiederkehrende Gebühren |

Stromversorgungsreglement (inkl. Gebührenreglement)

Die Verwaltung hat im Frühling 2014 ein transparentes, praxisnahes, zeitgemässes, anwendbares und rechtmässiges Stromversorgungsreglement sowie ein Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement erarbeitet. Grundlage dazu bildeten die verschiedenen Vorarbeiten sowie die Vorgaben des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat die Entwürfe am 21. Mai 2014 zur Mitwirkung / Prüfung freigegeben.

Mitwirkung / Prüfung

Der eingesetzte Ausschuss der Infrastrukturkommission hat die beiden Reglemente im August 2014 geprüft. Für die Prüfung auf ihre Rechtmässigkeit wurde die Firma service public ag, Bern, sowie das Advokaturbüro AD!VOCATE, Bern, beigezogen.

Die Verwaltung hat in der Folge das Stromversorgungsreglement sowie das Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement überarbeitet. Die bereinigte Version wurde sämtlichen Mitwirkenden am 5. September 2014 zugestellt. Die minimalen Anmerkungen wurden danach noch berücksichtigt.

Die Verwaltung hat die definitive Version zur weiteren Behandlung an die Infrastrukturkommission und an den Gemeinderat weiter gegeben.

Die Infrastrukturkommission (18. September 2014) und der Gemeinderat (7. Oktober 2014) haben folgende Reglemente verabschiedet:

Stromversorgungsreglement

Die *Gliederung des Stromversorgungsreglementes* sieht wie folgt aus:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Aufgabe
- Artikel 2 Generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP)
- Artikel 3 Grundlagen und Geltungsbereich
- Artikel 4 Besondere Fälle
- Artikel 5 Begriffsbestimmungen

II. Kundenverhältnis

- Artikel 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- Artikel 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses
- Artikel 8 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Netznutzung und Energielieferung

- Artikel 9 Umfang der Netznutzung und Energielieferung
- Artikel 10 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung
- Artikel 11 Einschränkungen der Energielieferung
- Artikel 12 Lastbewirtschaftung
- Artikel 13 Schaden- und Unfallverhütung
- Artikel 14 Parallelbetrieb
- Artikel 15 Schadenanspruch
- Artikel 16 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

IV. Netzanschluss

- Artikel 17 Schema / Begriffserläuterungen
- Artikel 18 Bewilligungen
- Artikel 19 Gesuch
- Artikel 20 Technische Vorschriften
- Artikel 21 Übertragung von Daten und Signalen
- Artikel 22 Zulassungsanforderungen
- Artikel 23 Bedingungen und Massnahmen
- Artikel 24 Anschluss an die Verteilanlagen
- Artikel 25 Netzgrenzstelle
- Artikel 26 Netzanschlussleitung
- Artikel 27 Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
- Artikel 28 Änderung von Anschlussleitungen
- Artikel 29 Zugang
- Artikel 30 Anlagen / Transformatorenstationen
- Artikel 31 Provisorien
- Artikel 32 Öffentliche Beleuchtung
- Artikel 33 Schutz von Personen und Werkanlagen
- Artikel 34 Leitungsbau im Strassengebiet
- Artikel 35 Niederspannungsinstallationen

V. Messeinrichtungen

- Artikel 36 Messeinrichtungen
- Artikel 37 Fernablesung
- Artikel 38 Kosten der Messeinrichtungen
- Artikel 39 Beschädigung von Messeinrichtungen
- Artikel 40 Plombierung

- Artikel 41 Zusätzliche Messeinrichtungen des Kunden
- Artikel 42 Prüfung der Messeinrichtungen
- Artikel 43 Toleranzen
- Artikel 44 Unregelmässigkeiten
- Artikel 45 Messung des Energieverbrauches
- Artikel 46 Fehlanschluss / -anzeige
- Artikel 47 Verluste

VI. Finanzierung

- Artikel 48 Finanzierung
- Artikel 49 Anschlussgebühren
- Artikel 50 Wiederkehrende Gebühren
- Artikel 51 Arbeits- / Leistungspreis
- Artikel 52 Energiepreise für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Artikel 53 Grossbezüger
- Artikel 54 Weitere Gebühren
- Artikel 55 Tarife / Preise
- Artikel 56 Abgaben und Leistungen
- Artikel 57 Konzessionsabgabe / Gemeindeabgabe
- Artikel 58 Spezialfinanzierung
- Artikel 59 Grundpfandrecht und Solidarhaftung bei Handänderung

VII. Verrechnung und Inkasso

- Artikel 60 Rechnungsstellung und Zahlung
- Artikel 61 Zahlungsfrist
- Artikel 62 Mahngebühren und Verzugszinsen
- Artikel 63 Berichtigungen, Verjährung
- Artikel 64 Beanstandungen und Energiemessung

VIII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- Artikel 65 Strafbestimmungen und Rechtsmittel
- Artikel 66 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen
- Artikel 67 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

IX. Auflagezeugnis

Inhaltsverzeichnis

Anhang 1 – Versorgungsgebiet

Anhang 2 – Schema / Begriffserläuterungen «Netzanschluss»

Wichtigste Änderungen

- Das Stromversorgungsreglement wurde neu aufgebaut. Es erfüllt die Anforderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 und der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 des Bundes.
- Es wird eine reglementarische Grundlage für die Erarbeitung einer Generellen Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP) geschaffen.
- Die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die Elektrizitätsversorgung Biglen (Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung).
- Die Höhe der Konzessionsabgabe wird durch den Gemeinderat pro gelieferte Menge Kilowattstunde (kWh) im Rahmen der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben festgelegt und zusammen mit den Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht. Allfällige weitere Gemeindeabgaben könnten noch zusammen mit dem Budget von der Gemeindeversammlung festgelegt werden.

- Die Spezialfinanzierung «Erneuerungsfonds der Elektrizitätsversorgung» wird durch eine Spezialfinanzierung «Werterhalt» und eine Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» ersetzt (gleiche Regelung wie bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung).
- Die bisherige Spezialfinanzierung wird in die Spezialfinanzierung «Werterhalt» umgewandelt und auf 25 % des Wiederbeschaffungswertes reduziert, d.h. auf rund Fr. 1'260'000.—. Die neue Spezialfinanzierung «Rechnungsausgleich» wird mit Fr. 200'000.— geöffnet.
- Der restliche Überschuss von rund Fr. 500'000.— wird den allgemeinen Mitteln der Gemeinde gutgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine einmalige Entnahme.

Verwendung des Überschusses

Die einmalige Entnahme des Überschusses hat natürlich positive Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinde. Das Eigenkapital steigt auf über 1 Mio. Franken und die Gemeinde bekommt damit ein grosses, finanzielles Polster.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Klausurtagung vom 22. Oktober 2014 intensiv mit der Verwendung des Überschusses auseinandergesetzt. Er hat die Absicht, folgende Projekte vorzuziehen resp. in Angriff zu nehmen:

- Turnhallen
- Heizzentrale (Wärmeverbund)
- Mehrzweckraum

Daueraufgaben für die Gemeindeorgane bleiben auch weiterhin der Liegenschafts- und Strassenunterhalt sowie die Erneuerung der Infrastrukturen im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen.

Änderung gegenüber der Auflage

Der Gemeinderat hat bei der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen eine Änderung vorgenommen. Der Betrieb und Unterhalt soll dabei neu gegen Entgelt erfolgen.

Der Gemeindeversammlung wird neu folgende Formulierung vorgeschlagen:

Artikel 1, Absatz 5

Die EVB erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung **gegen Entgelt**.

Artikel 32, Absatz 1

Die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVB (Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb **und** Unterhalt ~~und Finanzierung~~). **Die EVB regelt die Finanzierung in separaten Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Biglen und dem Kanton Bern.**

Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement

Die *Gliederung des Gebührenreglementes zum Stromversorgungsreglement* sieht wie folgt aus:

I. Anschlussgebühren

- Artikel 1 Netzanschlussgebühr
- Artikel 2 Netzkostengebühr
- Artikel 3 Verstärkung des Anschlusses
- Artikel 4 Wohnbaukostenindex

II. Mehrwertsteuer

- Artikel 5 Mehrwertsteuer

III. Inkrafttreten

- Artikel 6 Inkrafttreten

IV. Auflagezeugnis

Wichtigste Änderungen

- Die Netzanschlussgebühren werden erhöht. Grundlage für die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren bildet der Kabelquerschnitt (neu 5 Kategorien, vorher 3 Kategorien). Diese Gebühren werden einmalig – beim Anschluss an das Netz der Elektrizitätsversorgung – erhoben. Nachforderungen (Differenzbetrag) erfolgen nur bei einer neuen Verkabelung (Erhöhung der Leistung / Vergrößerung des Kabelquerschnittes).
- Bei den Netzanschlüssen wird zwischen «Innerhalb Bauzone» und «Ausserhalb Bauzone» unterschieden.
- Die Netzkostengebühr wird neu nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstrom-Unterbrechers (bis 315 Ampère resp. über 315 Ampère) erhoben (bisher Pauschalbetrag pro Zählerstromkreis). Bei einer höheren Ampèreabsicherung ist die Differenz von der höheren zur bestehenden Ampèreabsicherung nachzubezahlen.
- Auch bei der Netzkostengebühr wird zwischen «Innerhalb Bauzone» und «Ausserhalb Bauzone» unterschieden.
- Die Gebührenansätze werden indexiert (Berner-Index für Wohnbauten – Stadt Bern) und lösen damit die bisherigen Rahmentarife ab. Erhöht oder senkt sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, folgende Reglemente zu genehmigen:

- Stromversorgungsreglement
- Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Verschiedene Gemeindebürger sind in der angeregten Diskussion der Auffassung, dass die Entnahme des Überschusses von rund Fr. 500'000.— dem Bereich «Elektrizitätsversorgung» zur Förderung von alternativen Energien erhalten bleiben sollte. Es sollten damit mittel- bis langfristig vernünftige, nachhaltige Energieprojekte in der Gemeinde realisiert werden. Dafür sollte allenfalls ein spezielles Reglement erarbeitet werden. Es bestehe nämlich sonst die Gefahr, dass die Gelder in der allgemeinen Rechnung „versickern“.

Andere Gemeindebürger weisen darauf hin, dass auch die Sanierung der Gemeindefliegenschaften für die Gemeinde wichtig sind. Damit kann nämlich gleichzeitig auch die Energieeffizienz (Senkung des Energieverbrauches) wesentlich verbessert werden. Die Gelder sollten deshalb auch für solche Projekte (inkl. Planung) eingesetzt werden können (z.B. für eine Heizzentrale, für einen Wärmeverbund).

Der Gemeinderat hat sich an seiner Klausurtagung intensiv über die Verwendung des Überschusses auseinandergesetzt. Der Verwendungszweck wurde dabei noch sehr offen formuliert. Das Geld soll grundsätzlich zu gegebener Zeit in sinnvolle, zukunftsgerichtete Projekte in unserer Gemeinde investiert werden.

Peter Lüthi, Fröschbühl 34, stellt den Antrag, den Überschuss von rund Fr. 500'000.— zweckgebunden zur Förderung von einheimischen, erneuerbaren Energien in der Gemeinde (Ziel = unabhängige Energieversorgung) zu verwenden.

Der Gemeinderat stellt in Aussicht, ein Strategiepapier über eine sinnvolle, zukunftsgerichtete und nachhaltige Energiepolitik in der Gemeinde auszuarbeiten. Dieses Strategiepapier soll insbesondere Projekte im Strom- und Wärmebereich (Erneuerbare Energien – Wasser, Sonne, Holz, Biomasse, Wind, Geothermie, Umgebungswärme und Photovoltaik), aber auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz (Steigerung der ökonomischen Effizienz, Verringerung der Energieknappheit und Senkung des Energieverbrauches) enthalten. Erste Ergebnisse werden an der nächsten Gemeindeversammlung im Frühling 2015 vorgestellt.

Peter Lüthi, Fröschbühl 34, zieht unter diesen Umständen seinen Antrag wieder zurück.

Es werden dem Antrag des Gemeinderates somit keine weiteren Anträge gegenüber gestellt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst wie folgt:

- a) Das Stromversorgungsreglement (mit der vorgestellten Änderung gegenüber dem Auflageexemplar) wird mit 1 Gegenstimme angenommen.
- b) Das Gebührenreglement zum Stromversorgungsreglement wird mit 1 Gegenstimme angenommen.

4. Bau- und Kreditabrechnung

Einleitung

Die erfreuliche Abrechnung für das Projekt «Einbau einer Sauberwasserleitung / Ersatz der Druckwasserleitung / Netzanpassungen» (Gesamtprojekt „Enetbach“ – Abschnitte B + C) wird von Guido Heiniger, Pfarrhausweg 5 (Departementsvorsteher «Infrastruktur»), vorgestellt.

Referent: Guido Heiniger

Die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 schreibt in Artikel 109 vor, dass über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden muss.

Diese Abrechnung muss demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht werden, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Der Gemeindeversammlung wird folgende Bau- und Kreditabrechnung zur Kenntnis gebracht:

Projekt «Einbau einer Sauberwasserleitung / Ersatz der Druckwasserleitung / Netzanpassungen» (Gesamtprojekt „Enetbach“ – Abschnitte B + C)

Die Gemeindeversammlung hat am 24. Mai 2011 einen Verpflichtungskredit von Fr. 972'000.— für das Projekt «Einbau einer Sauberwasserleitung / Ersatz der Druckwasserleitung / Netzanpassungen» (Gesamtprojekt „Enetbach“ – Abschnitte B + C) erteilt.

Die Kreditvorlage für das Projekt sah dabei wie folgt aus:

– Abwasserentsorgung	<i>Einbau einer Sauberwasserleitung</i>	Fr. 589'950.—
– Wasserversorgung	<i>Ersatz der Druckwasserleitung</i>	Fr. 327'800.—
– Elektrizitätsversorgung	<i>Netzanpassungen</i>	Fr. 54'250.—

Total Fr. 972'000.—

Kosten

Das Projekt hat folgende Kosten verursacht:

– Abwasserentsorgung	Fr. 445'807.55
– Wasserversorgung	Fr. 269'414.85
– Elektrizitätsversorgung	Fr. 28'018.60

Total Fr. 743'241.—

Bau- und Kreditabrechnung

Die Bau- und Kreditabrechnung sieht somit wie folgt aus:

– Verpflichtungskredit	Fr. 972'000.—
– Kosten	Fr. 743'241.—

Kreditunterschreitung Fr. 228'759.—

Begründung:

- ✓ Das untere Teilstück der Leitung musste nicht verschoben werden.
- ✓ Die Gemeinde musste lediglich die Belagsarbeiten beim «Sägestutz» übernehmen. Die Kosten für die Belagsarbeiten bei der «Bärenkreuzung» und auf der «Arnistrasse» wurden vom Kanton übernommen. Der Kostenvoranschlag ging davon aus, dass sämtliche Belagsarbeiten von der Gemeinde übernommen werden müssen.

Genehmigungen

Die Infrastrukturkommission hat die Bau- und Kreditabrechnung am 24. April 2014 genehmigt. Die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte am 13. Mai 2014.

5. Verschiedenes

5.1 Protokoll – Genehmigung

Mit der Genehmigung des Protokolles werden beauftragt:

1. Stimmenzähler

- *Daniel Mosimann*, Enggist 40
- *Patrick Ruch*, Feltschenweg 12
- *Jürg Schläfli*, Rohrstrasse 5

2. Gemeinderäte

- *Peter Appenzeller*, Kreuzmatt 11
- *Guido Heiniger*, Pfarrhausweg 5
- *Verena Moser*, Ackerweid 22

Das Protokoll liegt ab *Mittwoch, 10. Dezember 2014* auf der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung / Unterzeichnung auf.

5.2 Gemeindeversammlungen 2015

Gemeindepräsident *Peter Habegger*, *Rohrstrasse 45*, gibt folgende Daten für die nächsten Gemeindeversammlungen bekannt:

- Dienstag, 26. Mai 2015
- Dienstag, 1. Dezember 2015

5.3 Weitere Daten 2015

Gemeindepräsident *Peter Habegger, Rohrstrasse 45*, weist noch auf folgende Daten hin:

- Samstag, 29. November 2014 Weihnachtsmarkt des Vereins «gemeinsam für biglen» gfb
- Mittwoch, 31. Dezember 2014 Silvesterspiel der Musikgesellschaft Biglen
- Sonntag, 14. Juni 2015 Wahl des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten
- Montag, 17. August 2015 Gewerbeapéro «Dialog»
- Sonntag, 29. November 2015 Gemeindewahlen 2015

Weitere Anlässe werden jeweils auf der Website www.biglen.ch (Startseite) aufgeschaltet.

Übrigens – Unsere neue Website ist online! Schauen Sie sich die Seite an und teilen Sie uns Ihre Meinung und Anregungen mit, damit es eine Seite von Biglen für Biglen ist.

5.4 Volksschule – Tagesschule – Tagesschulangebote

Thomas Schmid, Oberfeld 43, fragt an, ob für das Schuljahr 2015/2016 Tagesschulmodule angeboten werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Bedarfserhebung wird im Frühjahr 2015 (voraussichtlich Ende Februar 2015) durchgeführt. Dabei sollen die Anmeldemodalitäten vereinfacht werden.

Die jährliche Bedarfserhebung wird zeigen, ob die Gemeinde (wieder) einzelne Module der Tagesschule anbieten können. Voraussetzung ist eine Mindestschülerzahl von 10 Schülerinnen und Schüler pro Modul.

5.5 Schwimmbad Biglen – Öffnungszeiten für die Badesaison 2015

Patrick Gehrig, Höhweg 9, fragt an, ob die Infrastrukturkommission / der Gemeinderat die Öffnungszeiten unseres Schwimmbades für die Badesaison 2015 bereits festgelegt haben.

Es sind vorerst einmal die gleichen Öffnungszeiten wie in diesem Jahr geplant. Es gilt nun, eine neue Bademeisterin / einen neuen Bademeister zu finden. Das Arbeitsverhältnis mit Doris Stucki, Grosshöchstetten, wurde per 31. Oktober 2014 aufgelöst.

Die Stelle wurde bisher noch nicht ausgeschrieben, weil eine Zusammenarbeitsform mit dem Schwimmbad Worb oder Grosshöchstetten (Bademeister-Pool) angestrebt wird. Eine erste Besprechung mit der Nachbargemeinde Worb findet am 8. Dezember 2014 statt.

Es wird sich zeigen, ob allenfalls Synergien genutzt werden können. Sofern keine Zusammenarbeit realisiert werden kann, wird die Stelle ausgeschrieben.

Doris Stucki, Grosshöchstetten, wird das Schwimmbadrestaurant / den Kiosk weiterhin betreiben.

5.6 Kantonsstrasse «Rohrstrasse» – Projekt «Sanierung von Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität)»

Beat Fehr, Rothackerstrasse 20c, fragt an, ob nach dem Sanierungsprojekt der Belag der Rohrstrasse im gleich schlechten Zustand („Rohbau“) sein wird wie die Bahnhofstrasse.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Belag nach den Arbeiten an den Werkleitungen in der Bahnhofstrasse – aus Kostengründen – bewusst nur provisorisch eingebaut worden ist. Damit der neue Deckbelag überhaupt erst eingebaut werden kann, muss eine Frostperiode abgewartet werden. Der Kanton Bern wird den neuen Deckbelag im 2015 einbauen. Der genaue Ausführungstermin ist noch nicht bekannt.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat die Absicht, den Belag auf der Kantonsstrasse «Rohrstrasse» in den nächsten Jahren zu sanieren. Die Sanierung ist dabei auf der Teilstrecke «Einmündung „Syrengasse“ bis Einmündung „Sägestutz“» vorgesehen. Dabei wurde die Gemeinde gebeten, vorgängig ihre Leitungen zu sanieren.

Die Sanierung der Werkleitungen löst ein grosses Investitionsvolumen aus. Die Verwaltung hat deshalb schon mehrmals versucht, eine verbindliche Zusage über den Zeitpunkt und die Ausführung der Belagsarbeiten zu erhalten – bisher ohne Erfolg. Der Kanton hat jedoch die Arbeiten für den Strassenplan in Angriff genommen.

Die Infrastrukturkommission arbeitet gegenwärtig zusammen mit dem Ingenieurbüro und den Anlagewarten das Projekt für die Sanierung der Werkleitungen aus. Den Stimmberechtigten wird zu gegebener Zeit die Kreditvorlage für das Gesamtprojekt zum Entscheid vorgelegt.

5.7 Schluss und Dank

Bereits steht das letzte Jahr der Legislaturperiode 2012 – 2015 vor der Türe.

Im nächsten Jahr finden in unserer Gemeinde wieder Wahlen statt. Die Möglichkeit, wählen zu können, stuft Gemeindepräsident Peter Habegger, Rohrstrasse 45, als Recht ein, das nur einem kleinen Teil der globalen Bevölkerung zusteht. Er wünscht sich deshalb, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihr Recht auch nutzen und – sei es als Kandidatin und Kandidat oder als Wählerin und Wähler – an den Gemeindewahlen 2015 teilnehmen werden.

Gemeindepräsident Peter Habegger, Rohrstrasse 45, dankt allen, die in irgendeiner Form zum Funktionieren unserer Gemeinde beitragen.

Ein besonderer Dank geht an seine Kolleginnen und Kollegen. Der Gemeinderat ist ein Team, das sich erlaubt, auch noch so jeden, scheinbar unmöglichen Lösungsansatz zu äussern und zu prüfen. Dadurch kann immer der nötige Konsens gefunden werden, der auch von allen getragen wird.

Damit der Gemeinderat diese Tätigkeit neben seiner eigentlichen Arbeit erledigen kann, ist er auf eine Verwaltung angewiesen, die ihn voll unterstützt. Mit dem Team unter der Leitung von Beatrice Siegenthaler und Ferdinand Zürcher stehen uns die Profis zur Seite, die uns Inputs geben und unsere Ideen auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Ein grosses Dankeschön an dieser Stelle.

Er wünscht allen im Namen des Gemeinderates und der Verwaltung eine schöne und besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und alles Gute für das 2015.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden im Anschluss an die Gemeindeversammlung noch zu einem kleinen Apéro eingeladen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN

Der Präsident:



P. Habegger

Der Sekretär:



F. Zürcher

Protokoll – Genehmigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Protokolles bestätigen:

Die Stimmzähler:



Daniel Mosimann



Patrick Ruch

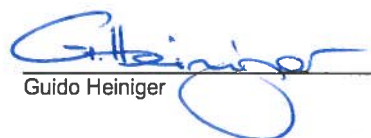


Jürg Schläfli

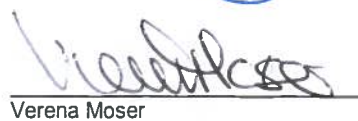
Die Gemeinderäte:



Peter Appenzeller



Guido Heiniger



Verena Moser